



## Positionspapier Windenergie

### Ausgangslage

Windenergie als CO<sub>2</sub>-neutrale und erneuerbare Energiequelle leistet einen Beitrag zur umweltfreundlichen Stromversorgung. Die Stromproduktion aus Wind betrug im Jahr 2008 18.5 GWh, was 0.03% des schweizerischen Strombedarfs entspricht.

Das *Konzept Windenergie Schweiz* (BFE/ARE/BAFU 2004) beziffert das Potenzial auf insgesamt 1'157 GWh pro Jahr; dies entspricht 2% des schweizerischen Strombedarfs. Das Potenzial in der Schweiz ist einerseits beschränkt durch das natürliche Windaufkommen, andererseits limitiert wird es aufgrund der dichten Besiedlung und der sich daraus ergebenden Nutzungskonflikte. Europaweit betrachtet liegt das grosse Potenzial der Windenergienutzung in Küstenregionen im Ausland.

Die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) unterstützt seit Mai 2009 die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien – unter anderem aus Windenergie. In der Folge werden zahlreiche Windenergieanlagen geplant. Aus landschaftlicher Sicht ergeben sich Konflikte in Bezug auf die Erhaltung der Vielfalt charakteristischer Landschaften mit ihrem Vermächtnis- und Erlebniswert sowie als touristisches Kapital und Standortfaktor. Betroffen sind vorab die Landschaften des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN), die Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung sowie die Parke von nationaler Bedeutung.

Im Jahre 2004 haben die Bundesämter BFE/BAFU/ARE mit kantonalen Fachstellen, NGOs und der Elektrizitätsbranche das *Konzept Windenergie Schweiz* erarbeitet. Dieses hat eine gute Basis für die Akzeptanz der Windkraftanlagen in der Schweiz geschaffen, was von allen betroffenen Seiten sehr geschätzt wird und gleichzeitig Planungssicherheit vermittelt.

Das *Konzept Windenergie Schweiz* und die *Empfehlungen zur Planung von Windenergieanlagen* verweisen auf die Zuständigkeit der Kantone in Bezug auf die Standortplanung und die Erteilung konkreter Konzessionen oder Bewilligungen. Sowohl Konzept wie Empfehlungen sind rechtlich nicht bindend, sondern stellen eine wichtige Planungsgrundlage für die kantonalen Richt- und Nutzungspläne dar. Im Zentrum steht dabei der Ansatz einer grossräumigen Betrachtungsweise, die Potenziale und Konflikte im Sinne einer Kombination von Positiv- und Negativplanung aufzeigt und Empfehlungen zur Planung und Projektierung gibt.

### Zielsetzung

Die Ausscheidung der Räume für grosse Windenergieanlagen im Sinne einer kombinierten Positiv- und Negativplanung und einer optimalen Ressourceneffizienz (gemäss *Konzept Windenergie Schweiz* und der *Empfehlungen zur Planung von Windenergieanlagen*) ist notwendig und soll Gegenstand der kantonalen Richtplanung sein. Soweit die Kantone das Instrument des Sondernutzungsplans kennen, ist für die Planung von grossen Windenergieanlagen die Planungskaskade „kantonaler Richtplan – Sondernutzungsplan – Bauvorhaben“ anzustreben. Negative Einflüsse auf Natur und Landschaft sowie auf andere Umweltgüter sind möglichst zu verhindern, um die „ökologische Unschuld“ erneuerbarer Energien nicht zu gefährden.

Der Ausbau der Windenergie kann zu Zielkonflikten zwischen verschiedenen Umweltzielen führen. Solche Zielkonflikte sind mit umfassenden fachlichen Grundlagen und mit einer überregionalen Sichtweise zu lösen. Die dazu erforderliche Interessenabwägung bezieht alle Interessen transparent ein.

Bevor auf Diskussionen über weitere Standorte eingetreten wird, sollen die Vorhaben an den bereits ausgeschiedenen Standorten realisiert werden.

## Prioritäten

Die Komplexität der umweltrechtlichen Bestimmungen lässt sich nicht in ein Beurteilungsraster fassen, das alle massgebenden Bestimmungen für Windenergieanlagen enthalten würde. Daher ist in jedem Einzelfall eine standort- und fallbezogene Beurteilung mit Interessenabwägung gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz erforderlich. Die wichtigsten Aspekte sind:

- Die Nutzung der Windenergie als erneuerbare und CO<sub>2</sub>-neutrale Energiequelle entspricht den Vorgaben der Klima- und Energiepolitik des Bundes und soll im Rahmen des *Konzepts Windenergie Schweiz* ausgebaut werden. Die *Empfehlungen zur Planung von Windenergieanlagen* (BFE/ARE/BAFU, publiziert am 25. März 2010) präzisieren das *Konzept Windenergie Schweiz* und geben Hinweise für die Planung und Projektierung.
- In den Kernzonen von National- und Naturerlebnispärken, in Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung, in Moorbiotopen sowie in Grundwasserschutzzonen S1 und S2 ist die Errichtung von Windenergieanlagen aufgrund der strengen gesetzlichen Vorgaben auszuschliessen. Dasselbe gilt in den allermeisten Fällen auch in den übrigen Biotopinventaren und in den Jagdbann- und Vogelschutzgebieten des Bundes.
- In BLN-Gebieten<sup>1</sup> gilt das Gebot der ungeschmälernten Erhaltung. Dieses misst sich an den Schutzziele des jeweiligen Objekts. Da das Interesse an einer bestimmten Windanlage kaum nationale Bedeutung erlangt, diese aber meist schwerwiegende landschaftliche Beeinträchtigung darstellt, werden Windanlagen innerhalb von BLN-Objekten kaum realisierbar sein.
- Die Erstellung von Windenergieanlagen im Wald (inkl. Waldweiden) stellt gemäss Waldgesetz eine Zweckentfremdung von Waldboden dar. Daher gilt Wald als empfohlenes Ausschlussgebiet. Eine Rodungsbewilligung darf nur erteilt werden, wenn für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen.
- Die kantonalen und kommunalen Bewilligungsbehörden nehmen bei der Projektbeurteilung eine Interessenabwägung zwischen erneuerbarer Energieproduktion und dem Schutz der Arten, der Lebensräume, der Landschaft sowie der Umwelt vor. Gewisse Schutzinteressen gelten als Bundesinteressen (z. B. Biotop- und Landschaftsinventare des Bundes, Pärke von nationaler Bedeutung), hinzu kommen weitere schutzwürdige Interessen auf Ebene der Kantone sowie der Gemeinden, welche die Komplexität steigern. Die einzelnen Rechtsgrundlagen zu Arten und Lebensräumen sowie die Landschaftsinventare und -schutzbestimmungen von Bund, Kantonen und Gemeinden bestimmen die Schutzwirkung und das Ausmass des allfälligen Ermessensspielraums bei Interessenabwägungen. Eine abschliessende Interessenabwägung muss anhand sämtlicher massgebenden Bestimmungen aus Raumplanung und Umweltrecht erfolgen. Bei Pärken von nationaler Bedeutung muss die Trägerschaft die Mindestanforderungen gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz und Pärkeverordnung rechtlich umsetzen.
- Windenergieanlagen mit einer Leistung von mehr als 5 MW sind der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterstellt.
- Die Frage, ob aus der Sicht des Arten-, Biotop- und Landschaftsschutzes die Windkraftnutzung landschaftsverträglich erfolgt, kann erst nach erfolgtem Planungsprozess in einem auf den konkreten Standort bezogenen Beurteilungsverfahren abschliessend beantwortet werden.

Bern, März 2010

Der Direktor

Bruno Oberle

---

<sup>1</sup> Objekt des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)